

Statuten des Anwaltsvereins Schweiz (AVS / AAS)

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen "Anwaltsverein Schweiz" „Association des avocats Suisse“, „Associazioni degli avvocati Svizzera“ besteht mit Sitz in Sissach / BL ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und ist ehrenamtlich tätig. Er kann bei Bedarf kantonale Sektionen bilden (z.B. AVS-ZH).

² Der parteipolitisch und konfessionell neutrale Verein bezweckt insbesondere

- a. eine sich an den Interessen der Klientschaft orientierende, ehrliche und kompetente Beratung und Vertretung;
- b. die Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene;
- c. die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung;
- d. die Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- e. die Begründung und Erhaltung eines kollegiales Verhältnisses unter seinen Mitgliedern und eines gebührenden Verhaltens gegenüber Privaten, Gerichten und sonstigen Behörde;
- f. die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
- g. die Pflege des Gemeinwohles;
- h. zur rechtsstaatlichen Entwicklung der Rechtspflege und Gesetzgebung beizutragen.
- i. die Beziehungen zu Anwaltsverbänden anderer Länder und zu internationalen Anwaltsorganisationen, zu pflegen; er kann solchen als Mitglied beitreten.
- k. die Vertretung der Mitglieder gegenüber eidgenössischen Behörden und internationalen Organisationen.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede natürliche Person sein, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, über eine Geschäftsadresse in der Schweiz verfügt und sich unterschriftlich zur Einhaltung der Statuten und der Standesregeln verpflichtet hat

² Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand unter der Voraussetzung, dass die statutarischen Leistungen erbracht worden sind.

³ Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann hierüber den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen.

⁴ Der Austritt kann jederzeit erfolgen, sofern die statutarischen Leistungen erbracht sind. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3 Organe

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jedes Jahr findet unter Vorbehalt von Abs. 4 eine Generalversammlung statt, an welcher der Vorstand und die Revisionsstelle über die geleistete Arbeit Rechenschaft ablegen.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern ist immer geheim.

⁴ Statt einer Mitgliederversammlung kann eine Online-Versammlung oder eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg durchgeführt werden. Vorausgesetzt ist diesfalls eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach aussen. Er besteht aus mind. 2 Personen (Präsident, Kassier, Aktuar und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern). Der Vorstand kann Sitzungen online oder auf schriftlichem Weg (auch E-Mail) durchführen. Massgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁶ Präsident/in und Kassier/in zeichnen einzeln.

⁷ Mindestens ein/e Revisor/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf, kontrolliert die Rechnung.

⁸ Der Vorstand amtet als Ehrengerichts des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Zusammensetzung beschliesst. Als solches entscheidet er über berufliche Streitigkeiten unter Mitgliedern und über Verletzungen der Standesregeln endgültig. Vorbehalten bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung gemäss Art. 2 Abs. 3 hievor.

Art. 4 Finanzen

Die Finanzquellen des Vereins sind:

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge von Fr. 50.--. Sie können von der Generalversammlung jährlich neu festgesetzt werden, wobei sie Fr. 100.-- aber nicht übersteigen dürfen.
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) sonstige Erträge (wie Einnahmen aus Veranstaltungen).

Art. 5 Verschiedene Bestimmungen

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Es werden keine Reisespesen, Pauschalentschädigungen oder dergl. ausgerichtet. Die Mitarbeit im Verein erfolgt rein ehrenamtlich.

³. Der Vorstand kann selbständig über ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 1'000.– pro Jahr beschliessen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitglieder werden mindestens zehn Tage vorher über die geplante Änderung orientiert.

² Eine Auflösung des Vereins muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

³ Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Art. 7 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1.6.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sissach, 1. Juni 2022

Der Präsident:

sig. Dr. S. Schweizer

Die Aktuarin:

sig. B. Schweizer-Melian